

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan "Energiepark Weesow-Willmersdorf"

zwischen

der Stadt Werneuchen
Am Markt 5,
16356 Werneuchen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Burkhard Horn

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

der Solarprojekt V GmbH,
Nordparkstraße 30,
03044 Cottbus,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Voltmer,
dieser wiederum vertreten durch Herrn Klaus Hoff

- nachfolgend "Projektgesellschaft" genannt -

- beide nachfolgend auch "die Vertragsparteien" genannt -

Präambel

Die Projektgesellschaft beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Werneuchen zwischen den Ortsteilen Weesow und Willmersdorf eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-Anlage) auf einer überbaubaren Fläche von max. ca. 178,3 ha zu errichten. Aufgrund der anstehenden Novelle des EEG und der damit verbundenen Absenkung bzw. ggf. sogar dem Wegfall der Vergütung für PV-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen stehen der Zeitpunkt und der Umfang der Realisierung derzeit noch nicht fest.

Gleichzeitig ist momentan unsicher, wann und in welchem Umfang verschiedene von der Projektgesellschaft vorgesehene Maßnahmen (wie z. B. die Beteiligung am Ausbau des im Plangebiet liegenden Plattenweges) bei einer Realisierung der PV-Anlage finanzierbar sind. Deshalb kann die Projektgesellschaft für einzelne Maßnahmen derzeit keine Verpflichtungen eingehen. Dennoch will die Projektgesellschaft bei einer Realisierung an diesen festhalten. Lediglich die Entscheidung über den Umfang und den Zeitpunkt der Umsetzung muss wegen der grundlegend veränderten wirtschaftlichen Bedingungen bis zur Realisierung der PV-Anlage verschoben werden.

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan
"Energiepark Weesow-Willmersdorf"**

Planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der PV-Anlage soll der Bebauungsplan „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ bilden (nachfolgend: „B-Plan“). Am 17.12.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen gefasst.

Die Stadt hat die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und die Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB inzwischen durchgeführt.

Die Stadt hat den B-Plan inzwischen beschlossen und im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Projektgesellschaft hat inzwischen mit allen Eigentümern Nutzungsverträge für die im Geltungsbereich des B-Planes liegenden Flächen abgeschlossen.

Gelöscht: Die Projektgesellschaft hat bereits mit allen Eigentümern Vorverträge für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen abgeschlossen.

Aufgrund des Wegfalls der EEG-Vergütung für PV-Anlagen auf Ackerflächen ruhte die Realisierung des Projektes zwischenzeitlich. Mit der Existenz der Freiflächenausschreibungsverordnung (nachfolgend: „FFAV“) haben sich neue Realisierungsmöglichkeiten erschlossen. Die Projektgesellschaft hat über die Solar Projekt 22 GmbH & Co. KG im Rahmen der nunmehr auch für Ackerflächen eröffneten Ausschreibung einen Zuschlag für eine Teilfläche im Umfang von ca. 30 ha erhalten.

Gleichzeitig haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen für die Realisierung von PV-Anlagen unter der FFAV stark verändert. Eine von der Projektgesellschaft aktuell als Teilrealisierung geplante Errichtung von PV-Anlagen ist daher nur umsetzbar, wenn auch die für die Wirtschaftlichkeit des Projektes prägenden Rahmenbedingungen des städtebaulichen Vertrages vom 29.06.2010 angepasst werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan
"Energiepark Weesow-Willmersdorf"**

§ 1

Vertragsgegenstand, Vertragsgebiet

- (1) Die Projektgesellschaft plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 2, 5 tlw., 7, 10 bis 19, 20/2, 153 bis 156 (z. T. nur tlw.), 169 tlw., 170 der Flur 1 der Gemarkung Weesow, dem Flurstück 102 der Flur 4 der Gemarkung Willmersdorf, und den Flurstücken 40 tlw., 41 tlw., 146 tlw. und 162 tlw. Der Flur 5 der Gemarkung Willmersdorf (Vorhabenfläche). Die Lage der Flurstücke ist dem als Anlage I zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan zu entnehmen (rot umrandet). Die Flächen liegen im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Energiepark Weesow- Willmersdorf“ (Anlage II).
- (2) Die Grundstücke im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans stehen im Eigentum Dritter. Die Projektgesellschaft schließt mit den Grundstückseigentümern die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Nutzungsverträge.
- (3) Die Projektgesellschaft verpflichtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Durchführung der nach den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zum Rückbau der Photovoltaikanlage gemäß § 6 dieses Vertrages und zu den sonstigen aufgeführten Maßnahmen.
- (4) Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind ferner
 - a) die Ausarbeitung der Entwürfe zum Bebauungsplan "Energiepark Weesow-Willmersdorf" für die Stadt Werneuchen, die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, die Durchführung der Umweltprüfung, die Erstellung des Umweltberichts, die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB, die Vorbereitung der Abwägung und die Durchführung des Monitorings gemäß § 4c BauGB sowie
 - b) die gleichzeitige Durchführung der Verfahrensschritte entsprechend a) zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt.
- (5) Die Projektgesellschaft beabsichtigt, entsprechend den Fördermöglichkeiten der FFAV bei Vorliegen eines Zuschlages PV-Anlagen auf Teilflächen der in Anlage I und II bezeichneten Flächen zu realisieren (nachfolgend auch „Teilrealisierungen“). Aktuell ist die Teilrealisierung einer

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan
"Energiepark Weesow-Willmersdorf"**
Fläche im Umfang von ca. 30 ha geplant (vgl. Anlage III).

**§ 2
Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile des Vertrages sind

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan
"Energiepark Weesow-Willmersdorf"**

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage I)
- b) die Planzeichnung samt textlicher Beschreibung des Bebauungsplans „Energiepark Weesow-Willmersdorf“, einschließlich des Maßnahmenkonzepts (Anlage II).
- c) Lageplan Teilrealisierung einer Fläche im Umfang von ca. 30 ha geplant (Anlage III)
- d) Lageplan alternative Erschließung Schotterweg (Baustraße) für Teilrealisierung (Anlage IV).

§ 3

Durchführung der Planung

- (1) Die Stadt überträgt der Projektgesellschaft die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Verfahrensschritte zu den Bauleitplanverfahren nach Maßgabe des § 4b BauGB.
- (2) Die Projektgesellschaft kann auch ein Planungsbüro ihrer Wahl mit der Erstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch die Projektgesellschaft oder durch ein gesellschaftsrechtlich mit ihr verbundenes Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Kosten.
- (3) Die Projektgesellschaft bzw. das von ihr nach Abs. 2 beauftragte Planungsbüro hat die Entwürfe des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans einschließlich der Planzeichnungen und Begründungen, die Entwürfe des Umweltberichts und die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung einschließlich notwendiger Fachgutachten in enger Abstimmung mit der Stadt und nach Maßgabe der Stadt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (4) Die Projektgesellschaft verpflichtet sich, die bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erzeugten digitalen Plangrundlagen auf den gesamten Flächennutzungsplan der Stadt Wernhagen zu erstrecken und ebenso wie die Plangrundlage für den Bebauungsplan der Stadt als AutoCAD und PolyGIS Dateien zu übergeben. Diese Planunterlagen und Dateien zu den beiden Bauleitplanverfahren gehen ins Eigentum der Stadt über.

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan
"Energiepark Weesow-Willmersdorf"**

- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverordnetenversammlung insbesondere in Hinblick auf die planerischen Abwägungen gemäß § 1 Abs. 6, 7 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens nicht berührt werden.
- (6) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nicht. Aus dem vorliegenden Vertrag ergibt sich auch kein Anspruch der Projektgesellschaft oder der Grundstückseigentümer auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht oder nicht mit dem vorgesehenen Inhalt zustande kommt. Gleiches gilt für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplans oder seine Nichtanwendung durch eine Behörde oder ein Gericht.
- (7) Die Projektgesellschaft erkennt den Bebauungsplan „Energiepark Weesow- Willmersdorf“ mit den beabsichtigten Festsetzungen für sich und ihre Rechtsnachfolger verbindlich an.

§ 4

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Für den Fall, dass die Projektgesellschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Solaranlagen aufstellt, verpflichtet sich diese, die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere des Maßnahmenkonzepts (Anlage II), einschließlich der regelmäßig erforderlichen Entwicklungs- und Bestandspflege auf eigene Kosten durchzuführen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach den im Bebauungsplan/Maßnahmenkonzept vorgegebenen Zeitvorgaben, falls zeitliche Vorgaben nicht existieren, spätestens mit Fertigstellung des Solarparks abzuschließen. Pflegemaßnahmen sind – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – jährlich durchzuführen. Weitergehende Anforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Stellt die Projektgesellschaft nur auf einer Teilfläche Solaranlagen auf, so ist der Umfang der durchzuführenden Ausgleichs, Ersatz- und Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden entsprechend anzupassen. Die Einzelheiten sind dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan
"Energiepark Weesow-Willmersdorf"**

- (3) Bei Realisierung oder Teilrealisierung sichert die Projektgesellschaft die für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Baugenehmigung erforderlichen Grundstücke vertraglich.
- (4) Bei der Bauantragsstellung hat die Projektgesellschaft Absprachen mit dem Landesumweltamt und der Unteren Naturschutzbehörde zum Monitoring am Weesower Luch zu treffen.
- (5) Mit Baubeginn hat die Projektgesellschaft bei der Stadt Werneuchen 10.000,00 Euro für die Durchführung wasserhaltender Maßnahmen am Weesower Luch zu Gunsten der Stadt auf ein noch zu benennendes Konto zu hinterlegen. Im Falle von Teilrealisierungen teilt sich der vorgenannte Betrag in Höhe von 10.000,00 € wie folgt auf:

Gelöscht: dauerhaft

Bemessungsgrundlage für den Gesamtbetrag in Höhe von 10.000,00 € ist eine Fläche von 238 ha. Im Falle einer Teilrealisierung fällt somit jeweils nur ein Teilbetrag im Verhältnis der in Anspruch genommenen Fläche an (z. B. bei Teilrealisierung auf einer Fläche von 30 ha ein Betrag von 1.261,00 €).

**§ 5
Wegeausbau**

- (1) Für den Fall, dass die Projektgesellschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Solaranlagen aufstellt, verpflichtet sich diese ferner, dort den Ausbau des bisherigen sog. Plattenweges zu einem Fuß-, Rad- und Landwirtschaftsweg (vgl. die in Anlage II gekennzeichnete Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) sowie den Ausbau des Feldweges vom Borgsee nach Willmersdorf mit einer zweckgebundenen Zahlung an die Stadt zu unterstützen. Ziel soll sein, diesen Weg an das Regionale Radwegenetz anzubinden. Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung bestimmt sich nach dem Umfang der Realisierung des Solarparks, d. h., dass die Kosten für den Ausbau bei vollständiger Realisierung des geplanten Solarparks vollständig, im Übrigen nur entsprechend anteilig getragen werden.

Es ist sicherzustellen, dass der Weg auch für den Anliegerverkehr (Solarpark) frei ist.

- (2) Die Stadt wird einen Ausbau und eine Anbindung des vorgenannten sogenannten Plattenweges erst nach einer Gesamtrealisierung von PV-Anlagen im Vertragsgebiet (vgl. § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlagen I und II) in Angriff nehmen. Die Vertragsparteien gehen von geschätzten Kosten von ca. 460.000,00 € aus. Daran gemessen soll der bereits vereinbarte

Gelöscht:

Gelöscht: Abs.

Gelöscht:

Gelöscht:

Eingefügt: V.

Gelöscht:

Eingefügt: m. Anlagen

Gelöscht:

Gelöscht:

Eingefügt: € aus. Daran gemessen soll der bereits vereinbarte Betrag einer unterstützenden zweckgebundenen Zahlung einen Eigenanteil der Stadt in Höhe von zu erwartenden 25

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan
"Energiepark Weesow-Willmersdorf"**

Betrag einer unterstützenden zweckgebundenen Zahlung einen Eigenanteil der Stadt in Höhe von zu erwartenden 25 % umfassen. Ein entsprechender Betrag ist nach Fertigstellung einer Teilrealisierung gemessen an dem auf den Gesamtumfang von 238 ha bezogenen Flächenanteil auf ein von der Stadt einzurichtendes Verwahrkonto einzuzahlen, d. h. für eine Fläche von 30 ha 14.495,80 €.

Den Feldweg vom Borgsee nach Willmersdorf wird die Projektgesellschaft vor/mit Baubeginn einer Teilrealisierung zur Erschließung als Schotterweg (Baustraße) ausbauen (vgl. Anlage IV). Nach Beendigung der Baumaßnahmen soll dieser Weg zur Erschließung der PV-Anlagen und zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 6

Erschließung und Haftung

- (1) Die PV-Anlage wird über die Landesstrasse 30 erschlossen. In den Sondergebieten selbst sind keine Erschließungsstraßen erforderlich. Die öffentlichen Straßen und Wege dürfen nur im Rahmen der Widmung und der zulässigen Achslast benutzt werden.
- (2) Die Projektgesellschaft wird, soweit dies im Zuge der Realisierung ohne Durchführung von Erschließungsmaßnahmen (d. h. ohne Ausbau oder Neubau von Wegen oder Straßen) faktisch und rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist (Begründung von ggf. erforderlichen Nutzungsrechten auf den zur PV-Anlage führenden Plattenwegen zu marktüblichen Konditionen), durch die Wahl alternativer Wege sicherstellen, dass die Zufahrt für den Lastwagenverkehr nicht durch die Ortslagen Weesow und Willmersdorf erfolgt.
- (3) Die Projektgesellschaft haftet für alle etwaigen Schäden an den zur Vorhabenfläche führenden Straßen und Wegen, die im Rahmen der Baumaßnahme, bei der Wartung, Reparatur oder dem Abbau der Photovoltaikanlage durch ihn und den Betreiber der Anlage oder deren Beauftragte entstehen. Die Projektgesellschaft lässt diese auf eigene Kosten umgehend nach Abschluss der Baumaßnahmen beheben.
- (4) Für Teilrealisierungen ist eine Erschließung abweichend von § 6 Abs. 1, d. h. abweichend von einer Erschließung über die Landesstraße 30, möglich (vgl. Anlage IV).

§ 7
Rückbauverpflichtung

- (1) Die Projektgesellschaft verpflichtet sich, errichtete Solaranlagen vollständig, eingeschlossen die erdgebundene Verkabelung innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in den Gestattungsverträgen festgelegten Nutzungsdauer, spätestens jedoch bis zum Ablauf der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsdauer auf eigene Kosten rückzubauen. Die Rückbauverpflichtung gilt auch im Falle des Abbruchs der Baumaßnahmen und des Nichtbetreibens der PV-Anlage über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten. Der Abbruch der Baumaßnahmen sowie das Nichtbetreiben der PV-Anlage sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Projektgesellschaft verpflichtet sich, im Falle der Realisierung des Vorhabens eine ausreichende Sicherheit für die Kosten des Rückbaus in Höhe von 25,- €/installiertem kwp zu Gunsten der Grundstückseigentümer zu hinterlegen. Das Vorliegen der Sicherheit weist die Projektgesellschaft gegenüber der Stadt nach. Die Sicherheit wird jeweils fällig mit Fertigstellung eines Bauabschnitts, d.h. eines Sondergebiets.

§ 8
Kostentragung

- (1) Die Projektgesellschaft übernimmt sämtliche Kosten dieses Vertrages, der Planungsverfahren und der Realisierung des Bebauungsplans, insbesondere die Planungs-, Erschließungs- und Durchführungskosten, Kosten für die Vermessung. Ausgenommen sind die der Stadt entstehenden verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten, die diese selbst zu tragen hat.
- (2) Zu den durch die Planung veranlassten Kosten gehören auch Rechtsanwaltskosten, die der Stadt durch die bei der Kanzlei „LOH Rechtsanwälte“ in Anspruch genommene Rechtsberatung zum Bebauungsplan „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ entstanden sind, bis zu einer Höhe von 5.000,00 €. Die Projektgesellschaft stellt die Stadt auf erste Anforderung von einer etwaigen Zahlungsverpflichtung frei.

Gelöscht: ¶

§ 8 ¶

¶

Sitz der Projektgesellschaft ¶

¶

¶

¶

(1) .Aufgrund der vorliegend bei Realisierung des Solarparks durchzuführenden Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen über einen Zeitraum von 25 Jahren ist eine möglichst orts- und sachnahe Abwicklung dieses Vertrages zu sichern. Ferner soll die im Zusammenhang mit der PV-Anlage anfallende Gewerbesteuer in der Stadt Werneuchen verbleiben. ¶

¶

¶

(2) .Die Projektgesellschaft verpflichtet sich deshalb, mit Baubeginn den Sitz der Gesellschaft nach der Gesellschaftssatzung dahingehend zu ändern, dass sich dieser in . der Stadt Werneuchen befinden wird. Gleichzeitig verpflichtet sich die Projektgesellschaft in diesem Fall, den Sitz der Gesellschaft bis zur Inbetriebnahme des Solarparks nach Werneuchen zu verlegen. Um die in Abs. 1 aufgezählten und in diesem Vertrag und den Anlagen konkretisierten Maßnahmen auch möglichst wirksam durchführen oder bei einer Durchführung durch Dritte kontrollieren zu können, wird die Projektgesellschaft den Sitz während der gesamten Betriebsdauer des Energieparks in der Stadt Werneuchen beibehalten. ¶

¶

¶

(3) .Die Projektgesellschaft verpflichtet sich, im Falle der Übertragung der PV-Anlage auf eine andere Betreib[... [1]

Gelöscht: 9

Kommentar: Zusätzlich bis zu ca. 2.500,00, bleibt noch mit Procon Solar endabzustimmen.

Gelöscht: .-

§ 9

Gelöscht: 10

Rechtsnachfolge

- (1) Die Projektgesellschaft verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Die Übertragung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die Projektgesellschaft haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung der in dem Vertrag geregelten Verpflichtungen neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt diese nicht ausdrücklich aus der Haftung entlassen hat. Die Projektgesellschaft ist aus der Haftung zu entlassen, wenn die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der sonstigen in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen realisiert ist.

§ 10

Gelöscht: 1

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Projektgesellschaft erhalten je eine Ausfertigung.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch zulässige zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

§ 11

Gelöscht: 2

Kündigung

- (1) Die Projektgesellschaft kann diesen Vertrag kündigen, wenn die Ausführung des Vertrages, insbesondere die Realisierung des geplanten Solarparks, rechtlich unmöglich oder

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan
"Energiepark Weesow-Willmersdorf"**

wirtschaftlich unvertretbar geworden ist.

- (2) Die Rückbauverpflichtung gemäß § 6 des Vertrages bleibt auch in diesem Fall bestehen.
- (3) Im Falle der Kündigung des Vertrages kann die Projektgesellschaft Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend machen. Insbesondere werden Kosten nicht zurückerstattet.

§ 12

Gelöscht: 3

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Burkhard Horn

Bürgermeister der Stadt Werneuchen

Klaus Hoff

für die Solarprojekt V GmbH

Anlagen:

Anlage I: Lageplan mit der Darstellung des Vertragsgebiets

Anlage II: Planzeichnung zum Bebauungsplan „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ samt textlicher Beschreibung und Maßnahmekonzept

Anlage III: Lageplan aktuelle Teilrealisierung

Anlage IV: Lageplan alternative Zuwegung

vgl. 1. Nachtrag